

18.01.2018

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Seit 2016 können berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis CHF 12'000 abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind Kosten für Aus- und Weiterbildungen, die nicht berufsorientiert sind (Liebhaberei, Hobby) sowie Auslagen, deren primäres Ziel nicht die berufliche Wissensvermittlung ist. Ab 2018 werden zudem Absolvierende von Kursen, die sich auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, vom Bund finanziell unterstützt. Diese Entschädigungen stellen steuerbares Einkommen dar.

Bei den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten gemäss Artikel 33 Abs. 1j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) bzw. § 40 Abs. 1m des Luzerner Steuergesetzes (StG, SRL Nr. 620) handelt es sich um einen allgemeinen Abzug, mit dem tatsächliche Aufwendungen steuerpflichtiger Personen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 12'000 pro Steuerperiode in Abzug gebracht werden können. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und bei Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, steht dieser Abzug jedem Ehegatten und jedem eingetragenen Partner zu. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten können nach Abschluss einer gymnasialen Maturitätsschule oder nach Abschluss einer Berufsfachschule in Abzug gebracht werden. Zuvor gelten diese Kosten als Lebenshaltungskosten und sind nicht abzugsfähig.

Unterschiede zwischen berufsorientierter und nicht berufsorientierter Aus- und Weiterbildung

Als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen gelten Kurse, Seminare, Kongresse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art, die entweder einen direkten Bezug zur aktuellen Berufsausübung haben oder im Hinblick auf eine beabsichtigte zukünftige Berufsausübung besucht werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht und ob diese zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit führt. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen sind jedoch von denjenigen Bildungsveranstaltungen abzugrenzen, deren primäres Ziel nicht die berufliche Wissensvermittlung ist. Beratungsleistungen (Berufs-, Studien- und Karriereberatungen, Coaching und Training) gelten als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, sofern diese entweder berufsbezogen oder im Hinblick auf eine künftige Berufsausübung erforderlich sind. Werden solche Kurse jedoch hauptsächlich aus persönlichem (nicht berufsorientiertem) Interesse besucht, können diese Kosten steuerlich nicht geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Anlässe im Bereich Unterhaltung, Erlebnis, Geselligkeit, Sport und Hobby, selbst dann, wenn diese noch ein (untergeordnetes) Bildungselement enthalten.

Von Arbeitgebenden übernommene berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung für das eigene Personal sind nur dann in den Lohnausweisen (Ziffer 13.3) der Arbeitnehmenden aufzuführen, falls die Rechnung auf diese lautet oder eine entsprechende Zahlung an diese geleistet wird. Lautet die Rechnung hingegen auf die Arbeitgebenden und wird der Betrag von diesen direkt an die Schule bezahlt, müssen die übernommenen Kosten in den Lohnausweisen nicht bescheinigt werden. Das Gleiche gilt, sofern

betriebsinterne Aus- und Weiterbildungen für das eigene Personal durchgeführt und diese von den Arbeitgebenden finanziert werden.

Müssen berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (ganz oder teilweise) nachträglich an die Arbeitgebenden zurückbezahlt werden, können diese Kosten im Zeitpunkt der Rückzahlung als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten geltend gemacht werden.

Selbständig erwerbstätige Personen können ihre eigenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, sofern diese geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen, im Jahr des Aufwands steuerlich zum Abzug bringen (Art. 27 Abs. 2e DBG bzw. § 34 Abs. 2e StG).

Leistungen bei Stellenwechsel

Entschädigungen eines neuen Arbeitgebenden bei Stellenantritt für Kosten von bereits abgeschlossenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG bzw. § 24 Abs. 1 StG dar. Dies gilt unabhängig davon, ob die neuen Arbeitgebenden von Arbeitnehmenden direkt geleistete Kosten entschädigen oder allfällige aufgrund eines Ausbildungsvertrags bestehende Rückzahlungsverpflichtungen ausgleichen.

Direkte Bundesbeiträge für die höhere Berufsbildung Zahlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Ab 2018 werden neu Bundesbeiträge an Absolvierende ausbezahlt, die einen vorbereitenden Kurs für eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung besucht haben und im Anschluss daran eine eidgenössische Prüfung absolvieren. Dabei werden 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurückerstattet. Für eidgenössische Berufsprüfungen sind dies maximal CHF 9'500, für höhere Fachprüfungen maximal CHF 10'500. Massgebend sind die von den Absolvierenden direkt bezahlten Kursgebühren. Die Bundesbeiträge können nach Abschluss der eidgenössischen Prüfung beantragt werden, unabhängig vom Prüfungserfolg. Für Absolvierende, welche sich die Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können, ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Auszahlung von Teilbeiträgen schon vor der eidgenössischen Prüfung möglich.

Die Aufwendungen für die höhere Berufsbildung können die Absolvierenden einerseits als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung steuerlich geltend machen. Andererseits stellen die vom SBFI geleisteten Beiträge für die Kursteilnehmenden steuerbares Einkommen dar (Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. 23 Abs. 1 StG). Für die Steuerdeklaration gilt also das Bruttoprinzip. Das SBFI meldet den Steuerbehörden die gewährten Beiträge.

Quellensteuerpflichtige Personen

Quellensteuerpflichtige können den Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen einer nachträglichen Korrektur geltend machen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Korrekturantrag ist jeweils bis am 31. März des Folgejahres bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde einzureichen.

Weiterführende Informationen

- Kreisschreiben Nr. 42 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. November 2017
- Medienmitteilung Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom 15.09.2017

Autor/Kontakt

Hans-Joachim Heinzer, Natürliche Personen
041 228 50 89, hans-joachim.heinzer@lu.ch